

SATZUNG für den "Trägerverein Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Wachenheim e.V."

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Trägerverein Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Wachenheim e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wachenheim a.d. Weinstraße.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Grundrichtung und Aufgaben des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung, und zwar insbesondere durch die in § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Seine Arbeit (Tätigkeit) ist an den Normen des Grundgesetzes orientiert. Er versteht sich als freier Jugendhilfeträger, gefördert gemäß §§ 74, 75 SGB VIII unter Berücksichtigung § 80 SGB VIII, § 14 AGKJHG-RLP und Nr. 4 VV-JuFöG-RLP.
- (3) Zweck und Aufgabe des Vereines ist die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen in Zusammenarbeit mit allen anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendarbeit. Zielgruppe ist die nichtorganisierte und organisierte Jugend im Bereich der Verbandsgemeinde Wachenheim. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein betreibt die Jugendtreffpunkte für offene Jugendarbeit in den verbandsangehörigen Gemeinden. Weiterhin obliegt ihm die Anstellung des Personals, unter Berücksichtigung des § 72a SGB VIII.
- (5) Dem Verein obliegt die Bereitstellung der Mittel zur Unterstützung der in der Jugendarbeit tätigen Vereine.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
 - mit je einem Vertreter -
 - a) der Landkreis Bad Dürkheim,
 - b) die Verbandsgemeinde Wachenheim (vertreten durch den jeweiligen Bürgermeister),
 - c) die Ortsgemeinden Ellerstadt, Friedelsheim und Gönnheim (vertreten durch den jeweiligen Ortsbürgermeister),
 - d) die Stadt Wachenheim (vertreten durch den jeweiligen Stadtbürgermeister),
 - e) die auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände in Rheinland-Pfalz, sofern diese Verbände innerhalb der Verbandsgemeinde Wachenheim öffentlich tätig sind. Jugendverbände können nur durch Mitglieder vertreten werden, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Verbandsgemeinde Wachenheim haben und in der ortsansässigen Organisation tätig sind (Die Verbände entsenden nach Abstimmung zwei von ihnen ausgewählte Vertreter).
- (2) Durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit der Mitgliederversammlung können weitere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes ordentliche Mitglieder werden (z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, freie Wohlfahrtsverbände usw.).

Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 3 a Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder können werden:

Weitere natürliche Personen, die volljährig und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Auch juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind:
 - a) die zuständige pädagogische Fachkraft des Landkreises Bad Dürkheim,
 - b) der bzw. die hauptamtliche(n) MitarbeiterInn(en) der offenen Jugendarbeit,
 - c) je einen Jugendvertreter aus Wachenheim/Ellerstadt u. Friedelsheim/Gönnheim.
- (4) Die fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden schriftlich zugehen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit herabwürdigt oder sonst vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind sowie alle Ansprüche an das Vermögen des Vereines.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den für sie bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Ziele und Aufgaben des Vereines zu fördern.
- (3) Die vereinsmäßige Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen und auf die Hauptgewährsträger.
- (4) Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht und können auch nicht von der Mitgliederversammlung in den Vorstand des Vereines gewählt werden. Sie können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (5) Die fördernden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 b) tragen die jährlich zu erarbeitenden Arbeitsprogramme der Jugendtreffpunkte gemeinsam mit den fördernden Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 c) in der Mitgliederversammlung vor.

§ 6 **Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens ein Mal einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens sechs volle Kalendertage. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder.
- (4) Die Hauptgewährsträger sind der Landkreis Bad Dürkheim, die Ortsgemeinde Ellerstadt, die Ortsgemeinde Gönnheim, die Ortsgemeinde Friedelsheim und die Stadt Wachenheim.

Der Landkreis Bad Dürkheim hat 10 Stimmen, die anderen Hauptgewährsträger je 2 Stimmen. Die ordentlichen Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 33 BGB). Bei der Wahl von Personen gilt die als gewählt, die die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erhält.

Wird dies nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhielten. Bei der Stichwahl genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und die Hauptgewährsträger vertreten sind.

- (6) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort, Zeit, Namen der anwesenden Mitglieder, Anträge und Beschlüsse wiedergibt (Ergebnis-Niederschrift).

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den ordentlichen Mitgliedern zuzustellen. Die fördernden Mitglieder haben das Recht, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht nachfolgend dem Vorstand oder dem Vorsitzenden übertragen ist.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes (soweit nicht durch Satzung festgelegt) sowie der Stellvertreter;

- b) Entscheidung über den Finanzierungsplan;
- c) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bad Dürkheim einschließlich Entlastung.
- d) Entscheidung über die Richtlinien zum Betrieb von Jugendtreffeinrichtungen. Dabei sind die Förderrichtlinien für die offene Kinder- und Jugendarbeit der Jugendsozialarbeit im Landkreis Bad Dürkheim sowie die Leistungsbeschreibung für die pädagogische Arbeit als Bestandteil der oben genannten Förderrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- e) Auflösung des Vereines. Entscheidungen zu 7 a) – 7 d) bedürfen der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereines.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
- a) dem Landrat/Landrätin des Kreises Bad Dürkheim oder Vertreter
 - b) dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wachenheim
 - c) dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Ellerstadt
 - d) dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Friedelsheim
 - e) dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Gönnheim
 - f) dem Stadtbürgermeister der Stadt Wachenheim
 - g) zwei Vertretern der Vereine bzw. Jugendverbände

Beratende Mitglieder:

Die zuständige pädagogische Fachkraft des Landkreises Bad Dürkheim und der oder die hauptamtliche(n) MitarbeiterInn(en) der offenen Jugendarbeit.

- (2) Wahl:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu 1 g) sowie deren Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus deren Reihen auf die Dauer von drei Jahren.

- (3) Verfahren:

Der Vorstand tritt bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens ein Mal, zusammen. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtsdauer im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

Im Übrigen gelten die für das Verfahren der Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß, jedoch mit der Ausnahme, dass bei Abstimmungen – wenn Stimmgleichheit besteht – die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

(4) Aufgaben:

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes bis spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr.
2. Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Personalentscheidungen, insbesondere Einstellungen und Entlassungen der hauptamtlichen Fachkräfte.
4. Dienstanweisungen für die angestellten Fachkräfte in der offenen Jugendarbeit.
5. Vorbereitung der Beratungen/Entscheidungen der Mitgliederversammlung.

(5) Durchführung der Aufgaben:

1. Die Kassengeschäfte obliegen dem Kassenleiter der Verbandsgemeinde Wachenheim. Die Führung der Kassengeschäfte erfolgte nach den für die Verbandsgemeinde gültigen kassenrechtlichen Vorschriften. Es werden für die offene und organisierte Jugendarbeit getrennte Kassen geführt. Der Pressewart wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer ist ein Bediensteter der Verbandsgemeindeverwaltung.
2. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen teil.

§ 8 a
Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Hauptgewährsträger gewählt. Der Vorsitzende des Vereines vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich allein (§ 26 BGB).
- (2) Der Vorsitzende des Vereines lädt zu den Sitzungen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ein und führt in beiden Gremien den Vorsitz.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Aufgaben des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Er hat hierüber unverzüglich den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt die Dienstaufsicht gegenüber allen Mitarbeitern der Jugendtreffeinrichtung, soweit die Zuständigkeit durch Beschluss des Vorstandes nicht auf ein anderes Vorstandsmitglied ganz oder teilweise übertragen ist.
- (5) Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden nimmt sein Vertreter seine vorstehend genannten Rechte und Pflichten wahr (gilt nur im Innenverhältnis).

§ 9 Finanzierung

- (1) Die Kosten sollen wie folgt aufgebracht werden:
 - a) durch Beiträge der Mitglieder,
 - b) durch Spenden.

- (2) Die offene Jugendarbeit wird finanziert durch:
 - a) Erträge aus den Jugendtreffpunkten
- wobei Einnahmen, die in Jugendtreffpunkten durch Veranstaltungen erzielt werden, auch wieder für die Jugendtreffeinrichtung zu verwenden sind,
 - b) durch Zuschüsse des Landes gemäß den bestehenden Richtlinien.
 - c) Die jeweilige Ortsgemeinde stellt die notwendigen Jugendräume zur Verfügung. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen den jeweiligen Ortsgemeinden und dem Verein geregelt.
 - d) Nach Abzug aller Einnahmen trägt der Landkreis Bad Dürkheim die Kosten gemäß seinen Förderungsrichtlinien (in der jeweils gültigen Fassung). Die restlichen Kosten werden von der jeweiligen Ortsgemeinde getragen.

- (3) Die Kosten für die organisierte Jugendarbeit werden von der jeweiligen Ortsgemeinde getragen, in der die Mittel Verwendung finden, soweit im Haushaltsplan der jeweiligen Ortsgemeinde Mittel veranschlagt sind.

- (4) Für die Anstellung des Personals gelten die Bestimmungen des TVöD-Gemeinden sowie alle sonstigen für Gemeindeangestellte gültigen Bestimmungen hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses sinngemäß.

- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten auch sonst keine Zuwendungen und auch keine Auslagenerstattung aus den Mitteln dieses Vereines. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Aufteilung der festgesetzten Sachkostenausgaben wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereines erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Vereinsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben, soweit diese Satzung keine Regelung trifft.

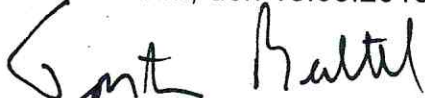
§ 12 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen zur einen Hälfte an den Landkreis Bad Dürkheim und zur anderen Hälfte an die Stadt Wachenheim, die Ortsgemeinden Ellerstadt, Friedelsheim und Gönnheim entsprechend des Umlageschlüssels der Verbandsgemeinde Wachenheim mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wachenheim, den 16.03.2016



Torsten Bechtel
Stadtbürgermeister und
Vorsitzender des Trägervereins